



XXII. GP-NR
554 /AB

2003 -08- 11

zu 572 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(S-Fach)

GZ: 11.001/39-I/A/3/03

Wien, 5. 8. 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 572/J des Abgeordneten Mag. Maier, Gradwohl und GenossInnen** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Meinem Ressort liegen keine Daten vor, um über die Anzahl der Einzelwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) in Österreich eine Aussage treffen zu können. Auch eine Abschätzung ist nicht möglich. Dies ist vor allem darin begründet, dass der Besitz einer Einzelwasserversorgungsanlage Privatangelegenheit jedes einzelnen Bürgers ist. Ein Inverkehrbringen von Trinkwasser ist daher grundsätzlich nicht anzunehmen. Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86/1975 i.d.g.F., und die Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, sind erst dann anzuwenden, wenn Trinkwasser in Verkehr gebracht wird.

Wird Wasser allerdings gemäß Lebensmittelgesetz 1975 in Verkehr gebracht, müssen die Betreiber von Einzelwasserversorgungsanlagen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung das Wasser regelmäßig nach den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung untersuchen und die Versorgungsanlage überprüfen. Die dabei erhobenen Befunde und Gutachten sind vom Betreiber der zuständigen Behörde (Landeshauptmann) zur Verfügung zu stellen. Dem Landeshauptmann als Vollzugs- und Kontrollorgan sind somit zumindest jene Betreiber von Einzelwasserversorgungsanlagen bekannt, die „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ gemäß Lebensmittelgesetz 1975 in Verkehr bringen. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Untersuchungen in den zuständigen Stellen der Länder aufliegen.

Fragen 4 und 5:

Wasser muss geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken bzw. verwendet zu werden. In der Trinkwasserverordnung werden

daher an die Qualität, das Inverkehrbringen und die Überwachung von Trinkwasser strenge Anforderungen gestellt. Für Wasserversorgungsanlagen (auch Einzelwasserversorgungsanlagen) gibt es in der Trinkwasserverordnung klare Regelungen. Im Rahmen ihrer Eigenverantwortung müssen die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen das Wasser regelmäßig untersuchen und die Versorgungsanlage überprüfen. Die Verordnung enthält die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares und verwendbares Wasser. Durch das Kapitel Trinkwasser im Österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB) werden über die Verordnung hinausgehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich definiert. Durch die umfassende Überwachung der Trinkwasserversorgung – von der Quelle bis zur Abnahme durch den Verbraucher – ist ein hohes Schutzniveau für die österreichische Wasserversorgung gewährleistet.

Die Abgabe von Wasser aus dem eigenen Hausbrunnen für den privaten Haushalt stellt kein Inverkehrbringen von Trinkwasser im Sinne des Lebensmittelgesetzes dar. Die Abgabe und die Verwendung von Lebensmitteln im eigenen privaten Haushalt unterliegen nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Hausbrunnenbesitzers, die Wasserqualität seines Hausbrunnens überprüfen zu lassen. Allfällige über den Bereich des Lebensmittelgesetzes hinausgehende Maßnahmen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Fragen 6 bis 8:

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) ist nach dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, im Überwachungssystem eingebunden. Damit ist auch die Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten für die Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers gegeben. Aus gegebenem Anlass werden allerdings Schwerpunktaktionen durchgeführt. Die Informationen aus den Ergebnissen derartiger Schwerpunktaktionen ermöglichen eine zielgerichtete Überwachungstätigkeit durch die Behörde. Auf geogen oder anthropogen bedingte Einflüsse kann so rascher reagiert werden.

Fragen 9 bis 14:

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Hausbrunnenbesitzers, die Wasserqualität seines Hausbrunnens überprüfen zu lassen. Allfällige über den Bereich des Lebensmittelgesetzes 1975 hinausgehende Maßnahmen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen.

Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes hat jedoch mein Ressort für Interessierte unter dem Titel „Hausbrunnen & Quellen“ einen Ratgeber für Brunnenbesitzer und jene, die es werden wollen, veröffentlicht. Die Broschüre enthält wertvolle und nützliche Tipps zum Bau und zur Sanierung von Hausbrunnen, aber auch wertvolle Ratschläge zur Trinkwasseraufbereitung und zur Sicherung der Qualität des Brunnenwassers.

Eine weitere Broschüre mit dem Titel „Unser Trink- und Grundwasser“ wurde gemeinsam mit dem Landwirtschafts- und Umweltressort herausgegeben. Sie informiert über die Situation unseres Wassers und darüber, wie und durch wen die Qualität des Trinkwassers bestimmt werden kann. Außerdem sind wertvolle

Tipps für den Wasserverbraucher enthalten und darüber hinaus Ratschläge, um das Trinkwasser aktiv zu schützen.

Mit den Ländern wird im Rahmen der Konferenzen der leitenden Beamten der Lebensmittelaufsicht laufend Kontakt gehalten, wobei auch und ein Informationsaustausch bezüglich des Trinkwassers erfolgt.

Fragen 15 bis 19 und 28:

Im Hinblick auf das Ergebnis der Schwerpunktaktion im August 2001 betreffend die Wasserqualität von Hausbrunnen bei Milch erzeugenden Betrieben wurde in der Folge die Milchhygieneverordnung, BGBl. Nr. 897/1993 i.d.F. BGBl. II Nr. 40/1998, durch die Verordnung BGBl. II Nr. 278/2002 dahingehend geändert, dass die Eigenverantwortung des Landwirtes für die Überwachung und die Instandhaltung seines Brunnens klargestellt wurde. Mit dem Verweis auf die Trinkwasserverordnung wurde klargestellt, dass Räume, in denen die Tiere gemolken werden oder in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, gemäß Anhang A, Kapitel II A, Z 2 lit. d der Milchhygieneverordnung über eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser verfügen müssen.

Nach der Verordnungsänderung im Jahre 2002 wird nun im Jahr 2003 wieder eine Schwerpunktaktion hinsichtlich der Qualität von Trinkwasser bei Milcherzeugerbetrieben durchgeführt.

Fragen 20 und 21:

Wie den Tabellen 1 bis 4 zu entnehmen ist, wurden im Jahr 2002 insgesamt 194 Proben gezogen. Davon wurden 50 Proben beanstandet. 20 Proben wurden gemäß § 7 Abs. 1 lit. b Lebensmittelgesetz 1975 als verdorben, 1 Probe wurde gemäß § 7 Abs. 1 lit. c Lebensmittelgesetz 1975 als falsch bezeichnet und 9 Proben wurden gemäß Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. Nr. 72/1993 i.d.g.F., beanstandet. Die Aufschlüsselung auf Bundesländer und Produkte ist den Tabellen 1 bis 4 zu entnehmen. Die Ergebnisse der amtlichen Revisionen können auch auf der Homepage meines Ressorts unter > Lebensmittel > Statistiken eingesehen werden.

Frage 22:

Die Beprobung von Trinkwasser erfolgt prinzipiell im Rahmen der Eigenkontrolle gemäß der Trinkwasserverordnung. Darüber hinaus hat die Behörde stichprobenartige Probennahmen, insbesondere bei Wasserversorgungsanlagen, bei denen Risikofaktoren bekannt sind oder vermutet werden, durchzuführen. Für das Jahr 2003 sieht der Probenplan die Ziehung von insgesamt 943 Proben vor. Ergebnisse dieser Probenziehungen liegen derzeit noch nicht vor. Auf die einzelnen Bundesländer ergibt sich eine Verteilung wie folgt (siehe Tabelle 5).

Fragen 23 bis 25:

Wasser, welches als Lebensmittel zu Ernährungs- oder Genusszwecken in Verkehr gebracht wird, unterliegt dem Lebensmittelgesetz 1975. Gemäß § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 ist unter Inverkehrbringen das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen, jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht.

Die Abgabe von Trinkwasser, z.B. im Rahmen einer Privatzimmervermietung, unterliegt somit dem Lebensmittelgesetz 1975 bzw. der Trinkwasserverordnung. Das Wasser muss im Rahmen der Eigenkontrolle untersucht werden.

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen liegen keine Daten vor, um über die Anzahl der betroffenen Einzelwasserversorgungsanlagenbetreiber (Hausbrunnenbesitzer) Auskunft geben zu können. Für den Vollzug und die Kontrolle ist der Landeshauptmann zuständig.

Meinem Ressort liegen auch keine Daten vor, um über die Anzahl der Kontrollen von Hausbrunnen, deren Trinkwasser im Rahmen einer Beherbergung oder Verköstigung den Gästen angeboten wurde, Auskunft geben zu können. Die Beprobung von Trinkwasser erfolgt prinzipiell im Rahmen der Eigenkontrolle gemäß der Trinkwasserverordnung. Für den Vollzug und die Kontrolle ist der Landeshauptmann zuständig.

Fragen 26 und 27:

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen liegen keine Daten vor, um über die Anzahl der Kontrollen von Hausbrunnen, deren Trinkwasser im Rahmen einer Beherbergung oder Verköstigung den Gästen angeboten wurde, Auskunft geben zu können. Die Beprobung von Trinkwasser erfolgt prinzipiell im Rahmen der Eigenkontrolle gemäß der Trinkwasserverordnung. Für den Vollzug und die Kontrolle ist der Landeshauptmann zuständig

Frage 29:

Gemäß Erwägungsgrund 24 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) sichert eine gute Wasserqualität die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und gemäß Erwägungsgrund 37 sollen die Mitgliedsstaaten die zur Trinkwasserentnahme genutzten Gewässer ausweisen und die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 80/778/EWG (Trinkwasserrichtlinie) geändert durch die Richtlinie 98/83/EG sicherstellen.

Die Umsetzung der Richtlinie in österreichisches Recht erfolgt durch eine Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959, für welches das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig ist. Die Änderung sieht vor, dass gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 alle Gewässer einschließlich des Grundwassers im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen sind, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann. Für Trinkwasser sieht der Entwurf gemäß § 30 Abs. 2 lit. a Z 1 vor, dass insbesondere Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten ist, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Gemäß § 30i Abs. 1 Z 4 sind unter „grundlegenden“ Maßnahmen jene Maßnahmen zu verstehen, die zur Erreichung der Anforderungen für Wasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden oder künftig genutzt werden sollen, (z.B. Schutz der Wasserqualität) notwendig ist.

Diese Maßnahmen führen auch dazu, dass in der Zukunft die Wasserqualität in Hausbrunnen angehoben wird. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird deshalb von meinem Ressort aktiv unterstützt.

Fragen 30 bis 32:

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen liegen keine Daten vor, um über die Auswirkungen des Hochwassers 2002 Auskunft geben zu können. Für den Vollzug und die Kontrolle dieser Angelegenheiten ist der Landeshauptmann zuständig.

Frage 33:

Seit Anfang des Jahres 2003 gibt es eine allgemeine Information zum „Internationalen Jahr des Süßwassers 2003“ auf der Homepage meines Ressorts, in der auf den Beschluss der Vereinten Nationen und die Unersetzlichkeit von Trinkwasser für das Leben hingewiesen wird. Der Information sind Links zu Dokumenten und relevanten Homepages beigelegt. Weitere Aktivitäten, die über das hohe Schutzniveau der österreichischen Wasserversorgung informieren, sind geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bundesministerin:



Beilage

Tabelle 1: Probenanzahl und Ergebnisse der Untersuchungen betreffend Trinkwasser für das Jahr 2002

Land	Proben	Beanstandungen			zusätzliche Informationen					be-anst. aus-länd. Proben
		gesundheits-schädlich	verdorben	Zusammen-setzung	falsch bezeich-net	LMKV	Anzahl	mikrobiol. Verun-reinigung	andere Verun-reinigung	
Burgenland	18						7	5		
Kärnten	23						23	23		
Niederöster.	125				1		6	5		
Oberöster.	22						0			
Salzburg	6						27	27		
Steiermark	45			2			9	1		
Tirol	31						0			
Vorarlberg	1						8	5		
Wien	45									
SUMME	316	0	2	0	1	0	80	66		

Tabelle 2: Probenanzahl und Ergebnisse der Untersuchungen betreffend abgefülltes Trinkwasser (inklusive Tafelwasser und Sodawasser) für das Jahr 2002

Land	Proben	Beanstandungen			zusätzliche Informationen						
		gesundheits-schädlich	verdorben	Zusammen-setzung	falsch bezeichnet	LMKV	Anzahl	mikrobiol. Verun-reinigung	andere Verun-reinigung	Anzahl aus-länd. Waren	be-anst. aus-länd. Proben
Burgenland	3					1	1				
Kärnten	7					8	7				
Niederöster.	10		2		1	4					
Oberöster.	2					0					
Salzburg	3					0					
Steiermark	1					0					
Tirol	5					0				1	
Vorarlberg	1					0					
Wien	3		1		1	2			1		
SUMME	35	0	3	0	0	3	15	7	1	1	0

Tabelle 3: Probenanzahl und Ergebnisse der Untersuchungen betreffend natürliches Mineralwasser (inklusive Quellwasser) für das Jahr 2002

Land	Proben	Beanstandungen		zusätzliche Informationen							
		gesundheits-schädlich	verdorben	Zusammen-setzung	falsch bezeich-net	LMKV	An-zahl	mikrobiol. Verun-reinigung	andere Verun-Reini-gung	Anzahl aus-länd. Waren	be-anst. aus-länd. Proben
Burgenland	23		1		1		3			3	2
Kärnten	2						0				
Niederöster.	24		1				1				3
Oberöster.	20						1	1			2
Salzburg	7						0				
Steiermark	21		9				9	5	4		
Tirol	6						1	1			3
Vorarlberg	2						1	0			
Wien	19		3				1	5		2	2
SUMME	124	0			14	0	3	20	5	6	13

Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse

Ware	Proben	Beanstandungen				zusätzliche Informationen					
		gesundheits-schädlich	verdorben	Zusammen-setzung	falsch bezeichnet	LMKV	Anzahl	mikrobiol.	andere	Anzahl ausländ. Waren	beanst. ausländ. Proben
Trinkwasser	316	0	2	0	1	0	80	66	0	0	0
Abgefülltes Trinkwasser	35	0	3	0	0	3	15	7	1	1	0
Natürliches Mineralwasser	124	0	14	0	1	3	20	5	6	13	2
Gesamtsumme	475	0	19	0	2	6	115	78	7	14	2

Tabelle 5

Bundesland	Anzahl der Proben
Burgenland	60
Kärnten	55
Niederösterreich	200
Oberösterreich	116
Salzburg	73
Steiermark	194
Tirol	110
Vorarlberg	70
Wien	65
SUMME	943